

ENTWURF

Beilage Nr. 25/2012

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (31. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (41. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (37. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (17. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung widerrufen. Dieser Widerruf bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Magistrat. Der Magistrat darf die Annahme des Widerrufs nur verweigern, wenn diesem wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen. Im Fall der Annahme des Widerrufs ist die Abordnung unter Bedacht-
nahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.“

2. § 17 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen nicht anzuwenden.“

3. Nach § 115l wird folgender § 115m samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 31. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115m. Auf Beamte, die am 31. August 2012 bei einer in § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Stelle zur Dienstleistung abgeordnet sind, und auf Beamte, die am 31. August 2012 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und bis 31. August 2014 bei einer in § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Stelle zur Dienstleistung abgeordnet werden, ist § 17 Abs. 5 in der am 31. August 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49g wird folgender § 49h samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 41. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49h. (1) Beamte der Beamtengruppen Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr und Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, die am 31. August 2012 und am 1. September 2012 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2012 zu Beamten der Beamtengruppe Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr.

(2) Die Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr und die Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen gelten als Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr.“

2. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II,

a) *Verwendungsgruppe D, Abschnitt B, die Wortfolge „Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach fünfjähriger Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe E1 oder als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen der Verwendungsgruppe E1*

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach fünfjähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen der Verwendungsgruppe E1 oder als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe E1“ durch die Wortfolge „Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr nach fünfjähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe E1“,

b) Verwendungsgruppe E1, Abschnitt B, die Wortfolge „Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr oder als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen oder als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr“ durch die Wortfolge „Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr“ sowie

c) Verwendungsgruppe E, Abschnitt B, die Wortfolge „Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen“ durch den Ausdruck „Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr“ ersetzt.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung zur Abordnung widerrufen. Dieser Widerruf bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Magistrat. Der Magistrat darf die Annahme des Widerrufs nur verweigern, wenn diesem wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen. Im Fall der Annahme des Widerrufs ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.“

2. § 14 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen nicht anzuwenden.“

3. Nach § 62f wird folgender § 62g samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 37. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62g. Auf Vertragsbedienstete, die am 31. August 2012 bei einer in § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Stelle zur Dienstleistung abgeordnet sind, und auf Vertragsbedienstete, die am 31. August 2012 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und bis 31. August 2014 bei einer in § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Stelle zur Dienstleistung abgeordnet werden, ist § 14 Abs. 5 in der am 31. August 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel IV

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 5 wird in Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 eingefügt:

„10. Verweigerung der Annahme des Widerrufs einer Abordnung.“

2. In § 39 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „Z 1 bis 9“ durch den Ausdruck „Z 1 bis 10“ ersetzt.

3. In § 39 Abs. 9 Z 2 wird nach dem Ausdruck „Abs. 5 Z 1 bis 6“ die Wortfolge „und 10“ eingefügt.

Artikel V

Art. I bis IV treten mit 1. September 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Zuge der Neuorganisation der Wiener Parkraumüberwachung werden die Überwachungsorgane für Kurzparkzonen zur Dienstleistung zur Bundespolizeidirektion Wien abgeordnet und diese Überwachungsgruppe mit der dort bestehenden Überwachungsgruppe für den ruhenden Verkehr fusioniert. Die durch diese Fusion neu geschaffene Überwachungsgruppe soll sowohl für die Überwachung des ruhenden Verkehrs als auch für die Überwachung der Kurzparkzonen zuständig sein, wofür die Schaffung einer eigenen Bedienstetengruppe erforderlich ist.

Diese Neuorganisation der Wiener Parkraumüberwachung wird weiters zum Anlass genommen, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Abordnung von Bediensteten zu adaptieren.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht und geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (31. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (41. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (37. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (17. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden

Allgemeiner Teil

Mit Wirksamkeit 1. September 2012 soll die Wiener Parkraumüberwachung neu organisiert werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die bisher bei der Stadt Wien tätigen Überwachungsorgane für Kurzparkzonen zur Dienstleistung bei der Bundespolizeidirektion Wien abgeordnet werden und diese Überwachungsgruppe mit der schon bisher bei der Bundespolizeidirektion Wien angesiedelten Überwachungsgruppe für den ruhenden Verkehr zusammengelegt wird. Die durch diese Fusion neu geschaffene Überwachungsgruppe soll künftig sowohl für die Überwachung der Abgabentrachtung für Kurzparkzonen als auch für die Überwachung des ruhenden Verkehrs nach der Straßenverkehrsordnung 1960 zuständig sein. Dafür ist die Schaffung einer neuen Bedienstetengruppe erforderlich.

Die Neuorganisation der Wiener Parkraumüberwachung wird zum Anlass genommen, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Abordnung von Bediensteten zu adaptieren. Bei künftigen Abordnungen soll ein Widerruf der Abordnung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Annahme des Magistrates der Stadt Wien bedürfen, der diese nur bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen verweigern darf. Dabei soll der Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

Finanzielle Erläuterungen:

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens sind keine Mehrkosten für das Land Wien verbunden. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Novelle nicht.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 17 Abs. 5 und § 115m DO 1994) sowie Art. III Z 1 und 3 (§ 14 Abs. 5 und § 62g VBO 1995):

Bei Abordnungen soll künftig ein Widerruf der Abordnung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Annahme des Magistrates der Stadt Wien bedürfen. Die Annahme des Widerrufs darf nur bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen verweigert werden z. B. wenn kein freier, der Qualifikation der oder des Bediensteten entsprechender Dienstposten vorhanden ist.

Nicht erfasst von dieser Änderung sind Bedienstete, die am 31. August 2012 abgeordnet sind, und Bedienstete, die am 31. August 2012 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und bis 31. August 2014 abgeordnet werden (§ 115m DO 1994 und § 62g VBO 1995). Für diese Bediensteten gilt die bisherige Rechtslage weiterhin.

Zu Art. I Z 2 (§ 17 Abs. 6 DO 1994), Art. II Z 1 und 2 (§ 49h BO 1994, Anlage 1 zur BO 1994) und Art. III Z 2 (§ 14 Abs. 6 VBO 1995):

Die Neuorganisation der Wiener Parkraumüberwachung erfordert die Schaffung einer eigenen Bedienstetengruppe („Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr“) in der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994, die an die Stelle der bisherigen Bedienstetengruppen Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr tritt. Infolgedessen sind auch § 17 Abs. 6 DO 1994 und § 14 Abs. 6 VBO 1995 an die neue Terminologie anzupassen.

Durch die Übergangsbestimmung des § 49h BO 1994 wird sichergestellt, dass die Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr bzw. als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen für die Zeit der Verwendung in der neuen Bedienstetengruppe angerechnet wird.

Zu Art. IV Z 1 bis 3 (§ 39 Abs. 5 und 9 W-PVG):

Der Personalvertretung soll ein Mitwirkungsrecht dahingehend zukommen, dass ihr jede beabsichtigte Verweigerung der Annahme des Widerrufs einer Abordnung durch den Magistrat der Stadt Wien zur Kenntnis zu bringen ist. Zur Ausübung des Mitwirkungsrechtes ist der Hauptausschuss zuständig.

Textgegenüberstellung

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wurde in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

alt

neu

(Im neuen Text ersatzlos entfallende Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

(Geänderte sowie neu eingefügte Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1 und 2:

§ 17. (5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung **je-derzeit** widerrufen. **In diesem** Fall ist die Abordnung unter Beachtung auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

§ 17. (5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung widerrufen. **Dieser Widerruf bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Magistrat. Der Magistrat darf die Annahme des Widerrufs nur verweigern, wenn diesem wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen. Im Fall der Annahme des Widerrufs** ist die Abordnung unter Beachtung auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund **als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien** nicht anzuwenden.

Art. I Z 3:

–

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 1:

–

(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund **im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen** nicht anzuwenden.

Übergangsbestimmung zur 31. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115m. Auf Beamte, die am 31. August 2012 bei einer in § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Stelle zur Dienstleistung abgeordnet sind, und auf Beamte, die am 31. August 2012 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und bis 31. August 2014 bei einer in § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Stelle zur Dienstleistung abgeordnet werden, ist § 17 Abs. 5 in der am 31. August 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Besoldungsordnung 1994

Übergangsbestimmung zur 41. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49h. (1) Beamte der Beamtengruppen Überwachungs-

organe für den ruhenden Verkehr und Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, die am 31. August 2012 und am 1. September 2012 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2012 zu Beamten der Beamtengruppe Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr .

(2) Die Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr und die Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen gelten als Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III Z 1 und 2:

§ 14. (5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung zur Abordnung **jederzeit** widerrufen. **In diesem** Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 14. (5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung zur Abordnung widerrufen. **Dieser Widerruf bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Magistrat. Der Magistrat darf die Annahme des Widerrufs nur verweigern, wenn diesem wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen. Im Fall der Annahme des Widerrufs** ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten so rasch wie möglich, spätestens aber ein

Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

(6) Abs. 4 **gilt nicht für** Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund **als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien.**

(6) Abs. 4 **ist auf** Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund **im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen nicht anzuwenden.**

Art. III Z 3:

–

Übergangsbestimmung zur 37. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62g. Auf Vertragsbedienstete, die am 31. August 2012 bei einer in § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Stelle zur Dienstleistung abgeordnet sind, und auf Vertragsbedienstete, die am 31. August 2012 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und bis 31. August 2014 bei einer in § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Stelle zur Dienstleistung abgeordnet werden, ist § 14 Abs. 5 in der am 31. August 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. IV Z 1 bis 3:

§ 39. (5) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen:

1. bis 8.
9. beabsichtigte Ausgliederung.

Die Mitteilung nach Z 9 hat den (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung, den Grund hierfür, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Ausgliederung für die Bediensteten und allfällige hinsichtlich der Bediensteten in Aussicht genommene Maßnahmen zu nennen und hat ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor dem (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung zu erfolgen, dass eine Beratung über deren Gestaltung durchgeführt werden kann. Im Übrigen kann die Personalvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung gegen eine beabsichtigte Maßnahme gemäß Z 1 bis 9 einen begründeten Einspruch erheben, der sodann dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen ist.

Wiener Personalvertretungsgesetz

§ 39. (5) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen:

1. bis 8.
9. beabsichtigte Ausgliederung;

10. Verweigerung der Annahme des Widerrufs einer Abordnung.

Die Mitteilung nach Z 9 hat den (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung, den Grund hierfür, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Ausgliederung für die Bediensteten und allfällige hinsichtlich der Bediensteten in Aussicht genommene Maßnahmen zu nennen und hat ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor dem (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung zu erfolgen, dass eine Beratung über deren Gestaltung durchgeführt werden kann. Im Übrigen kann die Personalvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung gegen eine beabsichtigte Maßnahme gemäß Z 1 bis **10** einen begründeten Einspruch erheben, der sodann dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen ist.

(9) Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sind zuständig:

1.
2. in den Angelegenheiten des Abs. 5 Z 1 bis 6 sowie Abs. 7 Z 1 und 2 der Hauptausschuß,
3.

(9) Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sind zuständig:

1.
2. in den Angelegenheiten des Abs. 5 Z 1 bis 6 **und 10** sowie Abs. 7 Z 1 und 2 der Hauptausschuß,
3.